

Netznutzungsvertrag

zwischen

swissgrid ag

Dammstrasse 3, Postfach 22, CH-5070 Frick, handelnd durch die zur Vertretung berechtigten Organe
nachstehend «**swissgrid**»,

und

Vertragspartners

Name	
Adresse	
PLZ / Ort	

, handelnd durch die zur Vertretung berechtigten Organe

nachstehend «**Netznutzer**»,

beide zusammen «**Parteien**»

für die Nutzung des Übertragungsnetzes

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Begriffe	3
3	Vertragsbestandteile	3
4	Leistungen von swissgrid	3
5	Leistungen des Netznutzers	3
6	Haftung	4
7	Vertragsdauer, Kündigung	4
8	Übertragung des Vertrages	4
9	Umsetzungsdokumente	4
10	Änderungen des Vertrages	4
11	Schlussbestimmungen	5

1 Vertragsgegenstand

swissgrid stellt dem Netznutzer das von ihr betriebene Übertragungsnetz zum Zwecke des Transports von elektrischer Leistung und Energie gegen Bezahlung eines Netznutzungsentgeltes zur Verfügung.

Voraussetzung für die Netznutzung ist ein Netzanschlussvertrag für alle vom Netznutzer genutzten Ausspeisepunkte.

Die Netznutzung ist grundsätzlich für den gesamten physischen Bezug von Leistung und Energie über die im Datenblatt genannten Netzausspeisepunkte abzugelten. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind in den Anhängen geregelt.

Netzanschluss und Energielieferung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Begriffe

Die im Vertrag verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie in der aktuellen Version des Glossars für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

Das obengenannte Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) publiziert und kann dort eingesehen werden.

3 Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Tarifblatt Netznutzung
- Datenblatt Netznutzung
- Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes

Das Tarifblatt wird auf der Website der swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort vom Netznutzer eingesehen werden.

4 Leistungen von swissgrid

swissgrid ermöglicht dem Netznutzer die in der Regel ununterbrochene Nutzung des Übertragungsnetzes innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz (vgl. dazu UCTE Operation Handbook Policy 1).

5 Leistungen des Netznutzers

Der Netznutzer bezahlt swissgrid für die Nutzung des Übertragungsnetzes eine finanzielle Entschädigung gemäss dem jeweils aktuellen Tarifblatt Netznutzung.

swissgrid ist berechtigt, in Bezug auf den Netznutzer jederzeit Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Sie kann in diesem Zusammenhang entsprechende Sicherheitsleistungen für die vom Netznutzer unter diesem Vertrag zu entrichtenden Entgelte verlangen und der Netznutzer hat diese zu erbringen.

6 Haftung

Die Haftung richtet sich, unter Vorbehalt von Absatz 2, grundsätzlich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Stromabgabe infolge von Störungen oder Engpassmanagement erwächst. Es sei denn, der Schaden sei auf grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten der anderen Partei zurückzuführen.

7 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft und bleibt gültig, solange der Netzanschluss an das Übertragungsnetz besteht. Er kann vom Netznutzer jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Zusätzliche Kündigungsbestimmungen sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes enthalten.

8 Übertragung des Vertrages

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Netznutzungsvertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei diesem Vorgang zustimmt.

Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur dann ablehnen, wenn dieser keine Gewähr bietet, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

9 Umsetzungsdokumente

Die Allgemeine Bedingungen für das Messdatenmanagement und die Informationsprozesse sowie die Regelungen des Transmission Codes (beide in der jeweils gültigen Fassung) finden ergänzend Anwendung (nachfolgend die Umsetzungsdokumente). Änderungen der Umsetzungsdokumente werden mit einer Anzeigefrist von sieben Monaten auf den Beginn eines Monats in Kraft gesetzt. Die Anzeige erfolgt per E-Mail oder schriftlich an die im Datenblatt genannte Ansprechstelle. Die Umsetzungsdokumente sind über die Website der swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung zugänglich und können dort eingesehen werden.

10 Änderungen des Vertrages

Änderungen des Netznutzungsvertrages bedürfen der schriftlichen Form.

11 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden sämtliche früheren Vereinbarungen, die diesen Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.

swissgrid ag

Ort: _____

Name: _____

Datum: _____

Name: _____

Vertragspartner

Ort: _____

Name: _____

Datum: _____

Name: _____

Anhänge:

- Datenblatt Netznutzung
- Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes